

# **Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang M.A. Jewish Civilizations (Kooperationsstudiengang)**

Vom 13. April 2011

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 13. April 2011 die nachstehende Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang M.A. Jewish Civilizations beschlossen.

Der Rektor hat am 13. April 2011 seine Zustimmung erteilt.

## **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Master-Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Aufbau des Studiums und der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer<sup>1</sup> und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **II. Master-Prüfung**

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Prüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Master-Arbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 19 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> Aus Platzgründen wird in der gesamten Prüfungsordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Master-Prüfung**

(1) Der konsekutive Master-Studiengang „Jewish Civilizations“ soll durch intensives Sprach- und Quellenstudium die Befähigung zur kulturwissenschaftlichen Erschließung der jüdischen Zivilisationen in ihren verschiedenen Äußerungen ausbilden, wobei im Zentrum die Sprach- und Quellenkompetenz im Hebräischen steht. Darüber hinaus erwerben die Studierenden im Laufe des Studiums in Stockholm und Heidelberg alle notwendigen theoretischen Kenntnisse und methodischen Instrumentarien, um sich mit den komplexen Formen jüdischer Zivilisationen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auch im interkulturellen Kontext auseinander zu setzen.

(2) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden vertiefte und detaillierte Kenntnisse in Jüdischen Studien (Geschichte, Philosophie, Religion, Literatur und Kunst) sowie die Fähigkeit besitzen, ein wissenschaftliches Thema selbstständig und tiefgehend sowohl inhaltlich als auch methodisch reflektiert zu bearbeiten. Sie sollen die erworbenen Kenntnisse auch interdisziplinär verknüpfen und entsprechende wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten können und ein tieferes Verständnis für aktuelle kulturwissenschaftliche Theorien im Kontext von Jüdischen Studien und die kritische Auseinandersetzung mit Begriffs- und Theoriebildung entwickelt haben.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

### **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.).

### **§ 3 Aufbau des Studiums und der Prüfungen**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Master-Arbeit anzufertigen.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(3) Modulprüfungen können in Ausnahmefällen aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen. Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (LP) einem zeitlichen Arbeitsaufwand für

die Studierenden von 30 Stunden.

(5) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

(6) Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte, die auf fünf Module entfallen:

- das Wahlmodul Lese- und Sprachkompetenzen I mit 30 Leistungspunkten (zu absolvieren in Paideia-Stockholm- The European Institute for Jewish Studies in Sweden)
- das Wahlmodul Lese- und Sprachkompetenzen II mit 30 Leistungspunkten (zu absolvieren in Paideia-Stockholm- The European Institute for Jewish Studies in Sweden)
- das Intensivmodul mit 20 Leistungspunkten
- das Modul Frei Studienleistungen mit 10 Leistungspunkten
- das Abschlussmodul mit Master-Arbeit, mündlicher Abschlussprüfung und Kolloquium mit insgesamt 30 Leistungspunkten.

(7) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen. Mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten kann auch in einer anderen Sprache geprüft werden.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus dem Rektor sowie zwei weiteren Hochschullehrern gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 1 der Satzung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Rektor steht dem Gremium vor.

Er bestellt seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter auf jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

Wissenschaftliche Assistenten sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für besondere Aufgaben können ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Abschluss-Prüfung abgelegt hat.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, können auf den konsekutiven Master-Studiengang Jewish Civilizations anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Jewish Civilizations“ an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nichtbenoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht

vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Anrechnung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Master-Arbeit angerechnet werden sollen.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben, können nur in Ausnahmefällen anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Zugang der Entscheidungen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen mit maximal drei Prüflingen 60 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 20 Minuten entfallen.

## **§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form einer Hausarbeit hat der Prüfling auf einem an die Arbeit anzuhängenden Blatt formlos zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (d. h. 4,3; 4,7 und 5,3) sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind.

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 17 Abs. 2 berechnet.

(6) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll spätestens vier Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.

(7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A: die besten 10 %

B: die nächsten 25 %

C: die nächsten 30 %

D: die nächsten 25 %

E: die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

## **II. Master-Prüfung**

### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Prüfung**

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang „Jewish Civilizations“ eingeschrieben ist und
2. seinen Prüfungsanspruch für den konsekutiven Master-Studiengang „Jewish Civilizations“ nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Master-Arbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über das erfolgreich bestandene Module (Wahlmodul I und II, Intensivmodul, Modul Freie Studienleistungen) im Umfang der in § 3 Abs. 6 genannten Leistungspunkte.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Master-Arbeit abgegeben wurde.

### **§ 13 Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag ist schriftlich in englischer Sprache an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung, ob der Prüfling in einem konsekutiven Studiengang M.A. Jewish Civilizations bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Zulassung wie Ablehnung der Zulassung sind schriftlich mitzuteilen, eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder
3. der Prüfling eine Master-Prüfung im konsekutiven Studiengang M.A. Jewish Civilizations endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 14 Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
2. der Master-Arbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt

und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge

studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)

Master-Arbeit (Abs. 1 Nr. 2)

mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3)

abgelegt werden.

(4) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 15 Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Jüdischen Studien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit im konsekutiven Studiengang M.A. Jewish Civilizations wird in einem der Teilfächer Bibel und jüdische Bibelauslegung, Talmud, Codices und rabbinische Literatur, Geschichte des jüdischen Volkes, Jüdische Literaturen, Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte, Jüdische Kunst, Jüdische Religionslehre, -pädagogik und -didaktik oder Hebräische Sprachwissenschaften verfasst. Sie kann dabei fachspezifisch sein oder mehrere Teilbereiche einschließen. In dem oder den gewählten Teilbereich(en) muss eine Seminararbeit verfasst worden sein. Die Master-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 9 und 10 die Master-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Master-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird auf Vorschlag des Prüflings von einem Prüfer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe und der Zeitpunkt der Ausgabe sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Master-Arbeit kann in begründeten Fällen nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die

Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(8) Der Umfang der Master-Arbeit ist auf höchstens 150.000 Zeichen (incl. Fußnoten, aber ohne Leerzeichen, Anhänge [Editionen, Bilder, Karten u. ä.] und Bibliographie) festgelegt (dies entspricht bei durchschnittlich ca. 6 Zeichen pro Wort ca. 25.000 Worten und bei ca. 2.300 Zeichen pro Seite ca. 65 Seiten).

(9) Die Master-Arbeit wird in englischer Sprache angefertigt. Andere Sprachen sind mit Zustimmung der an der Prüfung Beteiligten und des Prüfungsausschusses möglich.

(10) Der Master-Arbeit ist eine Versicherung des Prüflings beizufügen, dass

- er die Master-Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat;
- die Master-Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- die Master-Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

(11) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung in Englisch enthalten.

(12) Die Master-Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(13) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 1 der Satzung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(14) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Master-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(15) Wird die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist gemäß § 18 Abs. 1 nicht zulässig.

## **§ 16 Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Für die mündliche Abschlussprüfung hat der Prüfling erweiterte Grundkenntnisse in Jüdischen Studien sowie vertiefte und detaillierte Kenntnisse in den folgenden Bereichen nachzuweisen:

1. in interdisziplinären Fragestellungen im Kontext der Jüdischen Studien,
2. in aktuellen kulturwissenschaftlichen Theorien (Gender-Theorien, Gedächtnistheorien, postkoloniale Theorien etc.) im Kontext der Jüdischen Studien.

Hierfür soll er mit Einverständnis der Prüfenden zwei Themen aus den genannten Bereichen vorschlagen. Es besteht kein Anspruch auf eine Beschränkung der Prüfungsinhalte auf die vom Prüfling vorgeschlagenen Themen.

(5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.

(6) Die Prüfung wird in englischer Sprache geführt. Andere Sprachen sind mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten möglich. § 3 Abs. 11 bleibt davon unberührt.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings der aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(9) Die Note des Abschlussmoduls wird ermittelt, indem die Noten der Master-Arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung vor einer Rundung gemäß § 11 Abs. 3 herangezogen und im Verhältnis 3:1 gewichtet werden.

## **§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 11 Abs. 3 werden die Modulnoten des Intensivmoduls und des Abschlussmoduls mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 11 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl

gewichtet.

## **§ 18 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen und Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Master-Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema begonnen werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 15 gilt entsprechend.

## **§ 19 Master-Zeugnis und Master-Urkunde**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein zweisprachiges in Deutsch und Englisch gefasstes Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Noten gem. § 11 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg und einem Vertreter der Kooperationseinrichtung zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg und einem Vertreter der Kooperationseinrichtung unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg und der Kooperationseinrichtung versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie die fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

#### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 13. April 2011 in Kraft.

Anlage

Studienplan des nicht-konsekutiven Studiengang M.A. Jewish Civilizations

## Studienplan M.A. Jewish Civilizations (Kooperationsstudiengang)

Semester*	Module	Pflichtmodul (PF)	Summe Kurs	Summe Modul
1.-2. (Paideia-Stockholm)	<b>Wahlmodul Lese- und Sprachkompetenzen I</b> (zu absolvieren in Paideia-Stockholm- The European Institute for Jewish Studies in Sweden)			<b>30</b>
	Sprachkurs I		10	
	Lektürekurs / Übung		5	
	Lektürekurs / Übung		5	
	Lektürekurs / Übung		5	
	Lektürekurs / Übung		5	
1.-2. (Paideia-Stockholm)	<b>Wahlmodul Lese- und Sprachkompetenzen II</b> (zu absolvieren in Paideia-Stockholm- The European Institute for Jewish Studies in Sweden)			<b>30</b>
	Sprachkurs II		10	
	Lektürekurs / Übung		5	
	Lektürekurs / Übung		5	
	Lektürekurs / Übung		5	
	Lektürekurs / Übung		5	
2.-3. (HfJS Heidelberg)	<b>Intensivmodul</b> zu wählen aus dem englischsprachigen oder sonstigen Lehrangebot der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg Die Seminare sind aus den unterschiedlichen Teilmodulen zu wählen.  Modulendnote: Durchschnitt der beiden Seminararbeiten	PF		<b>20</b>
	Seminar (5)+ Seminararbeit (5)		10	
	Seminar (5)+ Seminararbeit (5)		10	
3.-4. (HfJS Heidelberg)	<b>Freie Studienleistungen</b> zu wählen aus dem Lehrangebot der Hochschule für Jüdische Studien.		10	<b>10</b>
3.-4. (HfJS Heidelberg)	<b>Abschlussmodul</b> Modulendnote: Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfung im Verhältnis 3:1	PF		<b>30</b>
4.	Masterarbeit		25	
4.	Mündliche Prüfung		4	
3.-4.	Kolloquium		1	
	Summe gemäß der Prüfungsordnung			<b>120</b>